

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Abt. 66.1, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung gemäß den §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle 93326 Protthöchte, Richtung Moorhusen, hier den Gewässerausbau für die Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Moorhusen, Flur 1, Flurstücke 185/32, 54/8 und 54/11, beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Gewässerausbau sind aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen und der mäßigen Ausprägung und Bedeutung der im Vorhabenbereich vorhandenen Schutzgüter nicht zu erwarten.**
- **Es sind keine Schutzgebiete betroffen.**

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.02.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat